

Satzung
des
**Schleswiger Kanu-Club
„Haithabu“ e.V.**

Als Kanusportverein dem
Deutschen Kanu-Verband e.V.
und dem
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
angeschlossen

Stand 5. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------|----|
| 1 Name und Sitz | 3 |
| 2 Vereinsstander | 3 |
| 3 Zweck | 3 |
| 4 Geschäftsjahr | 4 |
| 5 Entstehung der Mitgliedschaft | 4 |
| 6 Pflichten der Mitglieder | 4 |
| 7 Beendigung der Mitgliedschaft. | 5 |
| 8 Organe des Vereins | 6 |
| 9 Versammlungen | 6 |
| 10 Vorstand | 8 |
| 11 Jugendgruppe | 9 |
| 12 Stimmrecht, Wahlen und Beschlussfassung | 10 |
| 13 Beitragsstundung | 11 |
| 14 Haftung. | 11 |
| 15 Satzungsänderungen | 11 |
| 16 Auflösung. | 11 |
| 17 Verwendung des Vereinsvermögens | 11 |
| 18 Ordnungen. | 12 |
| 19 Gerichtsstand. | 12 |

Anschrift:

Schleswiger Kanu-Club „Haithabu“ e.V.
Am Luisenbad 1a
24837 Schleswig
Mail: info@schleswiger-kanuclub.de
Internet: schleswiger-kanuclub.de

Satzung des Schleswiger Kanu - Club „Haithabu“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schleswiger Kanu - Club „Haithabu“ e.V. Er hat seinen Sitz in Schleswig und ist in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Vereinsstander

Der Stander des Vereins ist zur oberen Hälfte blau, zur unteren Hälfte rot und hat eine weiße Umrandung. Er hat in der Mitte eine weiße Möwe mit schwarzem Kopf, in der linken oberen Ecke die Buchstaben SKC in Weiß. Alle Abzeichen des Vereins haben diesen Farben und der dreieckigen Form des Standers zu entsprechen.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Kanusports in allen Disziplinen auf breitester Grundlage als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport. Insbesondere will er die ihm angehörenden Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern und sie auch außerhalb des Sportbereiches betreuen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendbildung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsmitglieder und vom Vorstand eingesetzte Referentinnen und Referenten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 100.-€ pro Jahr erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person nach Vollendung des 10. Lebensjahres werden, wenn sie beim Vorstand schriftlich um Aufnahme nachsucht; sie muss 15 Minuten schwimmen können, der Nachweis soll in der Regel durch das Schwimmbzeichen mindestens in Bronze erfolgen.

Kinder im Alter von 7 bis 9 Jahren können auf Antrag Mitglied werden, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied des Vereins ist und die Betreuung dieses Kindes innerhalb des Vereins übernimmt.

Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag werden die Satzung des Vereins und die sich daraus ergebenden Ordnungen als verbindlich anerkannt. Auf dem Antrag von Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter mit ihrer Unterschrift die notwendige Zustimmung zur Aufnahme der/des Minderjährigen zu erklären.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sein Befinden über den Antrag ist endgültig.

Bei Aufnahme muss der Vorstand den Namen der/des Aufgenommenen den Mitgliedern bekanntgeben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten sowie den Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten,
2. die Bestrebungen und Interessen des Vereins in jeder Weise zu fördern sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu üben,
3. den Beitrag, die Gebühren sowie sonstige Zahlungen gemäß Beitragsordnung zu den festgesetzten Terminen zu entrichten,
4. beschlossene Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen bzw. beschlossene Ersatzzahlungen zu leisten,
5. beschlossene Umlagen zum festgelegten Termin zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss.

Zu 1.: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06 und 31.12. möglich. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch gegenüber dem Verein; noch bestehenden Verpflichtungen muss nachgekommen werden.

Zu 2.: Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu 3.: Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann ein Mitglied durch Dreiviertel - Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es:

1. die Satzung oder die daraus ergebenden Ordnungen missachtet,

2. Beiträge, Gebühren oder sonstige Zahlungen trotz schriftlicher Mahnungen nicht zahlt,
3. sich am Eigentum anderer Mitglieder oder des Vereins vergeht oder es vorsätzlich beschädigt,
4. wiederholt gröblich gegen Ansehen oder Interessen des Vereins verstößt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist endgültig. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen keine Hinweise auf den Verein gezeigt oder am Boot geführt werden. Dies trifft auch für Hinweise auf die Verbandszugehörigkeit zu, sofern keine andere Mitgliedschaft im Verband besteht.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Versammlung
2. der Vorstand

§ 9 Versammlungen

A. Ordentliche Hauptversammlung

Sie findet alljährlich in der Regel im 1. Quartal statt. Sie kann auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, wenn die Abhaltung einer Hauptversammlung durch äußere Umstände im 1. Quartal nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich oder wesentlich erschwert ist. Zu den Aufgaben gehören:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
3. Entlastung der/des Kassenwartes/in und des Vorstandes

4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse
5. Wahl des/der Kassenprüfers/in
6. Bestätigung des/der 1. Jugendwartes/in und des/der 2. Jugendwartes/in
7. Festsetzung der Beiträge, Gebühren und sonstiger Zahlungen in der Beitragsordnung
8. Festsetzung des Haushaltsplanes
9. Ehrung von Mitgliedern
10. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
11. Beratung und Beschlussfassung über Ordnungen
12. Beratung und Beschlussfassung über Anträge

Anträge sind mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstage schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

B. Außerordentliche Hauptversammlung

Sie ist einzuberufen, wenn diese im Interesse der Mitglieder oder des Vereins erforderlich ist oder diese von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe bei der/dem 1. Vorsitzenden beantragt wird. Dem Antrag ist innerhalb eines Monats zu entsprechen.

Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen erfolgen unter Übersendung einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vorab schriftlich oder per E-Mail.

Über jede Versammlung sind ein Protokoll und eine

Anwesenheitsliste zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und auf der nächsten Versammlung zu verlesen oder durch Aushang im Bootshaus bekannt zu geben.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Kassenwart/in
- d) Schriftwart/in
- e) Rennsport- u. Marathonrennsportwart/in
- f) Wandersportwart/in
- g) Bootshauswart/in
- h) Pressewart/in
- i) 1. Jugendwart/in, der/die von der Jugendversammlung gewählt wird
- j) 2. Jugendwart/in, der/die von der Jugendversammlung gewählt wird

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

Zur Führung des Vereins nach den in der Satzung und den Ordnungen festgelegten Richtlinien ist ausschließlich der Vorstand berechtigt und verpflichtet. Der Vorstand ist arbeitsfähig, wenn mindestens die Ämter a) bis c) besetzt sind.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach der Satzung oder nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen einer Versammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Referenten ohne Stimmrecht ernennen.

Die Verfügungsgewalt des Vorstandes über die finanziellen Mittel beschränkt sich auf die im ordentlichen Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel. Die Ausgabepositionen sind gegenseitig deckungsfähig.

Bis zur Festsetzung des Haushaltsplanes in der ordentlichen Hauptversammlung kann der Vorstand die Ausgaben tätigen, die für eine geregelte Vereinsarbeit erforderlich sind.

Der Vorstand ist berechtigt, über die im ordentlichen Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel hinaus Ausgaben zu tätigen, die zur Abwehr von Schäden unabweisbar sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Jugendgruppe

Die Jugendgruppe innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Diese Jugendordnung bedarf der Bestätigung einer Hauptversammlung.

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig. Sie wird durch den/die 1. Jugendwart/in und durch den/die 2. Jugendwart/in, im Vorstand mit Stimmrecht vertreten.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit mit Rechnungslegung über die Hauptkasse des Vereins.

Der/die 1. Jugendwart/in und der/die 2. Jugendwart/in bedürfen der Bestätigung durch eine Hauptversammlung.

§ 12 Stimmrecht, Wahlen und Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Bei minderjährigen Mitgliedern sind die gesetzlichen Vertreter von der Stimmabgabe für diese ausgeschlossen. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit:

gerader Endzahl:

1. Vorsitzende/r

Kassenwart/in

Rennsport- u. Marathonrennsportwart/in

Bootshauswart/in

ungerader Endzahl:

2. Vorsitzende/r

Schriftwart/in

Wandersportwart/in

Pressewart/in

Eine Zusammenlegung von zwei Vorstandsämtern bei nur einer Stimme im Vorstand ist statthaft. Die Zusammenlegung ist nicht zulässig für die Ämter des/der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und des/der Kassenwartes/in.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so kann vorübergehend, längstens jedoch bis zur nächsten Hauptversammlung, ein/e Nachfolger/in durch Vorstandsbeschluss bestellt werden.

Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt; bei Wahlen wird auf Antrag geheim abgestimmt.

Es entscheidet die Mehrheit, bei Satzungsänderungen die Dreiviertel - Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Wird bei Wahlen Stimmengleichheit auch in einem zweiten Wahlgang erzielt, so entscheidet das Los.

§ 13 Beitragsstundung

Der Vorstand ist berechtigt bei Beitragsrückständen Stundung zu gewähren, in besonderen Fällen Außenstände zu erlassen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die den Mitgliedern oder Dritten bei Zusammenkünften seiner Organe und bei allen Vereinsveranstaltungen sowie auf dem Vereinsgrundstück, auf den Zeltplätzen und in den Sporthallen entstehen.

Alle im Bootshaus lagernden Gegenstände der Mitglieder sind vom Verein weder gegen Feuer noch gegen Diebstahl versichert.

Die Ausübung des Kanusports geschieht auf eigene Gefahr.

§ 15 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einer Dreiviertel - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Den Mitgliedern muss mit der Einladung bekannt gegeben worden sein, dass eine Änderung der Satzung beschlossen werden soll.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausdrücklich für diesen Zweck einberufene Hauptversammlung mit einer Dreiviertel - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landes-Kanu-Verband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Ordnungen

Der Verein gibt sich nachstehende Ordnungen, die von einer Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt sein müssen:

Beitrags-, Fahrten- und Bootshausordnung sowie Ordnung über Ehrungen.

Diese Ordnungen und die Jugendordnung sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schleswig.

Die Satzung wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 05. Mai 2022 zuletzt geändert.

Vereinsregister: 0177 SL